



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.797382 / 322.123/2018/00045

Weisung

- An die**
- Schweizerischen Auslandvertretungen
 - Migrationsbehörden der Kantone sowie des Fürstentums Liechtenstein und die Städte Bern, Biel und Thun
 - Grenzkontrollorgane

Ort, Datum Bern-Wabern, 6. September 2018 (Stand 16. Januar 2023)

Nr. 322.123/2018/00045

Humanitäres Visum gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach der letzten Weisungsrevision vom 14. Juni 2022, welche im Zusammenhang mit der automatisierten Generierung des Verweigerungsformulars in ORBIS stand, wird die Weisung zu den humanitären Visa per 16. Januar 2023 erneut angepasst.

Es wurden unter anderem Anpassungen zur informellen Chancenberatung (vgl. Ziffer 2), zu den Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Visums gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV (vgl. Ziffer 4) und zur Prüfung durch die Auslandsvertretung (vgl. Ziffer 5) vorgenommen. Bestimmungen, welche nur für bestimmte Auslandsvertretungen gelten, wurden aus der Weisung gelöscht. Schliesslich wurde ein neues Kapitel zur Ausreise aus dem Aufenthaltsstaat und Einreise in die Schweiz (vgl. Ziffer 11) ergänzt und die Anhänge 2 und 3 überarbeitet.

In diesem Zusammenhang erlassen wir im Einvernehmen mit dem EDA, die folgenden

WEISUNGEN

1. Anwendungsbereich

Mit der dringlichen Revision des Asylgesetzes vom 28. September 2012¹ wurde beschlossen, die Einreichung von Asylgesuchen auf Schweizer Vertretungen im Ausland nicht mehr zuzulassen. Im Einzelfall kann indessen trotzdem nicht ausgeschlossen werden, dass Personen, die Schutz vor asylrechtlicher Verfolgung geltend machen, auf den schweizerischen Vertretungen vorsprechen und um die Einreise in die Schweiz ersuchen. Entsprechende Gesuche fallen in den Anwendungsbereich vorliegender Weisung. Es handelt sich dabei um Ausnahmefälle. In der Regel gelten die ordentlichen Visum- und Einreisevoraussetzungen.

Diese Weisungen sind nicht anwendbar auf Personen, die im Rahmen von Familienzusammenführungen in die Schweiz einreisen.

2. Informelle Chancenberatung

Für Gesuchsteller besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines kurzen Beratungsgesprächs bei der Schweizer Auslandvertretung oder – sofern mit einer zeitnahen Ausreise aus dem Gefahrengebiet zu rechnen ist – einer schriftlichen Vorabklärung im Sinne einer informellen Chancenberatung bei der Schweizer Auslandvertretung oder beim SEM (Abteilung Zulassung Aufenthalt) im Vorfeld einer Gesuchseinreichung vorfrageweise prüfen zu lassen, welche Erfolgsaussichten ein förmliches Visumgesuch hätte. Diese Dienstleistung besteht im Wesentlichen für Personen, die sich in einem Land ohne Schweizer Vertretung aufhalten. Die informelle Chancenberatung dient nur einer provisorischen Einschätzung und ersetzt in keinem Fall ein förmliches Visumgesuch.

3. Einreichung des Visumantrags

In Abweichung von Ziffer 2.2.1 der [Weisungen des SEM für die Ausstellung nationaler Visa](#) kann ausnahmsweise der Visumantrag auch bei einer Vertretung, die für den Wohnsitz des Antragstellers nicht zuständig ist, eingereicht werden. Die betroffene Person reicht ihren Antrag mit dem Antragsformular auf Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt (Visum D) ein, und präzisiert in Ziffer 21 die Rubrik „Sonstiges“ mit dem Stichwort „Humanitäres Visa“.

4. Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Visums gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV

Ein humanitäres Visum gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV kann erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht² und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht. Das Visumsgesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsstaat zu prüfen. Dabei können auch weitere Kriterien wie das Bestehen von Bindungen zur Schweiz und die hier bestehenden Integrationsaussichten oder die Unmöglichkeit, in einem anderen Land um Schutz nachzusuchen, mitberücksichtigt werden. **Insbesondere der aktuelle**

¹ AS 2012 5359.

² Ein behördliches Eingreifen ist nicht zwingend erforderlich, wenn im Rahmen der Gesuchsprüfung festgestellt wird, dass die Person verwerfliche Handlungen begangen hat oder die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet.

und enge Bezug zur Schweiz ist von wesentlicher Bedeutung bei der Vergabe eines Visums. Das Kriterium des Bezugs zur Schweiz ist Teil einer Gesamtbeurteilung.

5. Prüfung durch die Auslandvertretung

Die Auslandvertretung prüft die Einreisevoraussetzungen im Sinne von Ziffer 4. Die betroffene Person oder ihre Vertretung können auf der zuständigen schweizerischen Auslandvertretung einen schriftlichen Visumsantrag einreichen, indem sie die Gründe für eine Einreise in die Schweiz mittels Visumsantragsformular geltend machen. Eine formelle Anhörung muss nicht durchgeführt werden. Bei Bedarf trifft die Auslandvertretung die notwendigen Vorkehrungen für eine Sicherheitsüberprüfung (Anhang 2). Es gilt die Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Personen. Sie haben den Sachverhalt vollständig und wahrheitsgetreu darzulegen. Die Auslandvertretung unterliegt einem abgeschwächten Untersuchungsgrundsatz. Die gesuchstellende Person muss die sie betreffende ernsthafte Gefährdung für Leib und Leben selber belegen können bzw. liegt das Beweismass gegenüber demjenigen im Asylverfahren ist höher. Es sind keine vertieften Abklärungen notwendig, insbesondere ist keine asylverfahrensrechtliche Befragung der Person durchzuführen. Es genügt, wenn es sich dabei um eine erste Einschätzung der Vertretung handelt.

Wenn die Auslandvertretung die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums nach Art. 4 Abs. 2 VEV als erfüllt erachtet oder diesbezüglich Zweifel hat, erfasst sie die Antragsdaten im System ORBIS (inkl. Foto und Fingerabdrücke) und weist den Visumsantrag dem SEM (Ziffer 6) zu. Die Vertretung fügt dem Gesuch in ORBIS eine interne Stellungnahme zu den Einreisevoraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV in Form einer Aktennotiz bei und stellt die Akten dem SEM (als Anhang zu ORBIS oder per diplomatischen Kurier) zu.

Vor der Übermittlung des Gesuchs an das SEM stellt die Auslandvertretung sicher, dass die relevanten Abklärungen zu einem Einzelfall gem. dem in Anhang 3 festgelegten Prozess getroffen und die erhobenen Informationen entsprechend bewertet wurden, soweit dies vor Ort möglich ist. Diese Vorgaben gelten vorbehältlich der Bestimmungen gemäss Art. 38 VEV zur Zuständigkeit des EDA im Visaverfahren.

Wenn die Auslandvertretung die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums nach Art. 4 Abs. 2 VEV als nicht gegeben erachtet, erfasst sie die Antragsdaten im System ORBIS (inkl. Foto und Fingerabdrücke) und lehnt das Gesuch mit dem hierfür vorgesehenen Formular ohne Rücksprache mit dem SEM ab (vgl. Ziffer 9 und Anhang 1).

Für das Verfahren zur Erfassung der biometrischen Daten und die Durchführung der AFIS-Überprüfung (OR-AF) wird auf die Ziffer 2.4 der [Weisungen des SEM für die Ausstellung nationaler Visa](#) verwiesen.

6. Prüfung durch das SEM

Die Abteilung Zulassung Aufenthalt prüft nötigenfalls mit dem Direktionsbereich Asyl, ob die vorgebrachten Gründe des Antragstellers die Einreisevoraussetzungen gemäss Ziffer 4 erfüllen. Wird dies als gegeben erachtet, wird das Visum (ohne Druckauftrag) im System ORBIS erteilt und der zuständigen Auslandvertretung zugewiesen. Diese druckt das Visum aus (Ziffer 8). Andernfalls hält das SEM den negativen Entscheid in einer Aktennotiz inkl. der Erwähnung der Verweigerungsgründe gemäss Formular in ORBIS fest und weist den Antrag anschliessend wieder der zuständigen Auslandvertretung zu, die das Visum verweigert (Ziffer 9). Das SEM verfährt im entsprechenden Einzelfall gemäss dem in Anhang 3 festgelegten Prozess.

7. Visumgebühr

Für die Bearbeitung eines Visumsantrags gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV wird auf die Erhebung einer Visumgebühr verzichtet.

Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen oder Mehrfachgesuchen bei gleichbleibendem Sachverhalt, ist die Visumgebühr jedoch weiterhin vor Behandlung des Gesuchs einzufordern und zu bezahlen.

8. Ausstellung des Visums

Nach Erteilung des Visums im ORBIS durch das SEM wird das Visum wie folgt ausgestellt:

- Auf der ORBIS-Grundmaske Visum D anklicken;
- Visumtyp: Feld «Visum gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV» auswählen;
- Gültigkeitsdauer: 90 Tage ab vorgesehenem Reisedatum;
- Anzahl Einreisen: 1;
- Dauer des Aufenthalts: Das System ORBIS trägt automatisch «XXX» ein;
- Reisezweck: «Visum gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV» (wird automatisch eingeblendet);

Das Visum wird innerhalb von drei Monaten nachdem das SEM das Visum erteilt hat, ausgedruckt. Innerhalb dieser Frist darf die Auslandvertretung davon ausgehen, dass die Voraussetzungen zur Ausstellung eines humanitären Visums erfüllt sind. Im Zweifelsfall oder nach Ablauf der Frist von drei Monaten nimmt die Auslandvertretung Kontakt mit dem SEM (Abteilung Zulassung Aufenthalt) auf.

9. Verweigerung des Visums

Die Auslandvertretung verweigert das Visum, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums gemäss Ziffer 4 als nicht gegeben erachtet oder nach Aufforderung durch das SEM (Ziffer 6).

In ORBIS wird das Visum verweigert und die entsprechenden Gründe angegeben. Das Verweigerungsformular wird direkt durch das System generiert. Das Dokument wird als Anhang abgespeichert und kann direkt aus ORBIS heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Verweigerungsformular wird dem Antragsteller bzw. einer empfangsbevollmächtigten Person übergeben (persönliche Aushändigung oder postalisch).

Im Falle eines Nichteintretens oder der Abschreibung eines Antrags wird der entsprechende Rückzugsgrund in ORBIS ausgewählt und in einer Aktennotiz kurz begründet.

10. Rechtsmittel

Im Fall einer Visumsverweigerung stehen die üblichen Rechtswege (Einsprache beim SEM, Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht) offen. Wird gegen die Verweigerung des Visums Einsprache erhoben, wird das Gesuch von der Abteilung Zulassung Aufenthalt bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der für das jeweilige Land zuständigen Sektion des Direktionsbereichs Asyl nochmals sorgfältig und umfassend geprüft.

In ORBIS wird bei einer Einsprache der ursprüngliche Entscheid durch das SEM gelöscht und neu beurteilt.

11. Ausreise aus dem Aufenthaltsstaat und Einreise in die Schweiz

Mit der Ausstellung eines Visums aus humanitären Gründen gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV ist die betroffene Person berechtigt, in die Schweiz einzureisen. Allerdings ist damit die effektive Ausreise aus dem Aufenthaltsstaat nicht gewährleistet. Die Organisation der Ausreise aus dem Aufenthaltsstaat obliegt der betroffenen Person. Gewisse Staaten gestatten die Ausreise nicht, wenn die Person sich illegal im Land aufhält und/oder kein heimatlicher Pass vorhanden ist. Ein von der Schweiz ausgestelltes Laissez-Passer dient dabei nicht als Passersatz und berechtigt lediglich zur Einreise in die Schweiz. Auf diese Einschränkungen im Aufenthaltsstaat haben die schweizerischen Behörden keinen Einfluss.

12. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am **16. Januar 2023** in Kraft und ersetzt die Weisung vom **14. Juni 2022**.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Cornelia Lüthy
Vizedirektorin

- Anhang 1: Verweigerungsformular
- Anhang 2 (intern): Sicherheitsüberprüfung bei Visumgesuchen
- Anhang 3 (intern): Bearbeitungsprozess

Kopie(n) an

- Alle Adressaten der Weisungen Visa
- Alle Adressaten der Weisungen Grenze
- Alle Adressanten der Weisungen Asyl
- Bundesverwaltungsgericht